

1907.

V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Berechtigung des Bauherrn zur Vornahme der Nebenarbeiten bei einem Baue durch befugte Gewerbsleute.
2. Gift-Verschleiß.
3. Heimatrecht. — Aufenthaltunterbrechungen.
4. Verständigung der Bezirksgerichte von Tierseuchenausbrüchen.
5. Bekämpfung der Nonnen Spinner.
6. Arbeiteranwerbung für die Portland-Zementfabrik in der Hemmor an der Ostsee (Hannover).
7. Servitutenaufhebung — Vorschrift.
8. Zulassung der einrollbaren Stahlleitern von H. Schönic & Joh. Langer bei Hochbauten.
9. Exekutionsführung bei Gast- und Schaufgewerben.

10. Freiwillige Verpfändung von Gewerberechten. — Rechtswirksamkeit.
11. Zulassung von Wänden aus hochkantig gestellten gefalzten Hohlziegeln.
12. Verpflegungsgebühr in Budapester Spitälern.
13. Gift-Verschleiß.
14. Gift-Verschleiß.
15. Mexikanischer Honorar-Vize-Konsul.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Ausführung von Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde Wien durch die hierfür bestellten Kontrahenten.
 17. Durchführung der Bestimmungen über die Zeitbeförderung.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Berechtigung des Bauherrn zur Vornahme der Nebenarbeiten bei einem Baue durch befugte Gewerbsleute.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 20.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1907, Z. I-a 162/2 (M. Abt. XVII 318), nachstehendes an den Magistrat eröffnet: „Anlässlich einer von einem Bauaufsichtsrat erstatteten Anzeige über eine angeblich gefehlwidrige Ausführung hat der Wiener Magistrat, Abteilung XVII auf Grund eines Senatsbeschlusses vom 17. Juni 1904 in einem an alle Bezirksämter gerichteten Zirkular-Erlasse vom 18. Juni 1904, M. Abt. XVII Z. 3397/03, die Ansicht ausgesprochen, daß dem Baumeister auf Grund des § 1 Handwerksordnung ex 1893 nicht das ausschließliche Recht zu Vornahme sämtlicher bei einem Baue in Betracht kommenden Nebenarbeiten (Glaser-, Schlosser-, Spenglerarbeiten etc.) durch von ihm aufgenommene Gewerbetreibende zustehe, sondern daß auch der Bauherr diese Arbeiten durch von ihm selbst aufgenommene Gewerbsleute unter Oberleitung und Überwachung des Baumeisters ausführen lassen könne.“

Über eine von dem städtischen Bauaufsichtsrat J. S. gegen den Hauseigentümer A. K. und den Maurermeister F. B. wegen unbefugter Ausführung, beziehungsweise Deckung derselben, ebenso wie über eine analoge Anzeige gegen den Hauseigentümer J. H. und die Baumeisterfirma M. & L. hat der Magistrat, Abt. XVII, mit dem Bescheide vom 25. August 1905, Z. 3824, dem Anzeiger unter Berufung auf den eingangs zitierten Zirkular-Erlaß eröffnet, daß der Tatbestand einer strafbaren Handlung in diesen vorerwähnten Fällen nicht vorliegt und daher die Anzeige zurückgelegt wird.

Gegen diese Verständigung hat die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien h. o. Beschwerde erhoben und die Bitte gestellt:

1. den erwähnten Magistrats-Bescheid außer Kraft zu setzen;
2. zur Feststellung des Berechtigungsumfanges der Baumeister und jener Wiener Maurermeister, welche ihre Konzession vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, M. G. Bl. Nr. 193, erlangt haben, zu entscheiden, daß bei Ausführung von Bauten zu den dabei in Anwendung kommenden Arbeiten nur der Ausführer (Bau-, konzessionierter Maurermeister oder beh. aut. Privattechniker) nicht aber auch der Bauherr der dazu berechtigten Gewerbetreibenden sich bedienen darf.

Mit Erlaß vom 17. November 1905, Z. 6173/1 ex 1905, hat die Statthalterei dem Magistrat eröffnet, daß sie nicht in der Lage sei, auf die genossenschaftliche Beschwerde einzugehen, weil der Zirkular-Erlaß vom 18. Juni 1904, M. Abt. XVII, Z. 3397, eine bloß für den internen Gebrauch bestimmte Ansicht des Wiener Magistrates zum Ausdruck bringt und die dem Aufsichtsrat S. ebenfalls zur eigenen Kenntnis erteilte Weisung eine Strafangelegenheit betrifft, gegen welche einer Genossenschaft ein Beschwerderecht überhaupt nicht zusteht.

Auch hat sich die Statthalterei nicht veranlaßt gefunden, eine Entscheidung über die obstehende Frage gemäß § 36, Abs. 2 G.-D. zu treffen, weil ein Zweifel über den Umfang der Gewerberechte des Baumeistergewerbes gar nicht obwaltet, eine solche Entscheidung von einer bestimmten Person über

seine eigene Gewerbsberechtigung auch nicht angestrebt wird und die Frage, ob Bauherrn Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes fallen, an hierzu befugte Gewerbetreibende übergeben und deren Ausführung unter Oberleitung und Überwachung des Ausführers ausführen lassen dürfen, eine Frage über den Umfang der Gewerberechte beinhaltet, sondern im einzelnen Falle als Tatfrage zu beurteilen ist.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 19. Dezember 1906, Z. 1687, die hiegegen eingebrachte an das k. k. Ministerium des Innern gerichtete Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister abzuweisen befunden, weil gegen die Ablehnung einer Strafsamtshandlung der Genossenschaft ein im Instanzenzuge verfechtbarer Anspruch nicht zukommt, und ebensowenig der Genossenschaft das Recht zusteht, aus Anlaß der dieser Beschwerde zugrunde liegenden konkreten Fälle eine Entscheidung über die behauptete ausschließliche Berechtigung der Baumeister und konzessionierten Maurermeister, die übrigen Professionsarbeiten bei einem Baue durch Gewerbetreibende selbst ausführen zu lassen, zu beanspruchen.

Das Handelsministerium hat sich auch zu einer Verfügung von Amtswegen nicht veranlaßt gesehen.“

2.

Gift-Verschleiß.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1907, Z. Ia-208, magistratisches Bezirksamt für den II. Bezirk, Z. 20007:

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 26. November 1906, Z. 72136, wurde dem L. Adler in Wien die Konzession zum Verschleiß von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten im Standorte Wien, II., Praterstraße 15, verweigert, weil sich der Genannte des Doktorstitels bedient hat, ohne nachweisen zu können, daß er zur Führung dieses Titels berechtigt ist, ihm daher Verlässlichkeit mit Beziehung auf das gegenständliche Gewerbe gemäß § 23 G.-D. mangelt.

Die Statthalterei behebt über den Rekurs des L. Adler die angefochtene Entscheidung und ordnet die Ausfertigung der erbetenen Konzession zum Verschleiß von Giften und der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, jedoch mit Ausschluß jener Stoffe und Präparate, deren Verschleiß den Apothekern vorbehalten ist, an.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an das k. k. Handelsministerium binnen sechs Wochen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk eingebracht werden.

In Gemäßheit dieser Entscheidung erteilt das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk dem L. Adler im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verschleiß von Giften und der zu arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, jedoch mit Ausschluß jener Stoffe und Präparate, deren Verschleiß den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte II., Praterstraße 15, in Wien.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, ferner die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April

1878, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, und vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, genau zu befolgen.

Ferner wird bedungen:

1. Die Bornahe von Manipulationen mit den in Verkehr kommenden chemischen Stoffen und Präparaten oder ein Aufteilen derselben ist nicht gestattet, ebenso ist der Handel mit zubereiteten, in Dosen zur Abgabe an das Publikum abgetheilten Arzneiwaren verboten.

2. Das Betriebslokale darf zu Schlafzwecken nicht verwendet werden und ist streng abgesondert von den übrigen Wohnräumen zu halten.

3. Feuergefährliche sowie explosive Stoffe dürfen nicht eingelagert und geführt werden.

4. Über die Provenienz der in Verkehr gesetzten arzneilichen Stoffe und Präparate ist ein Vormerkbuch zu führen und dasselbe zur Einsicht der Amtsorgane bereitzubehalten.

Diese Konzession wurde unter der Z. 3203 K, M. B. A. II, im Gewerbe-register eingetragen und in der Steuerhinsicht der Konto 31190/2 eröffnet.

3.

Heimatrecht. — Aufenthaltsunterbrechungen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1907, Nr. 2635/07, M.-Abt. XI a, 6538/07:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Trnka, Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantucek, Dr. Weingarten, dann des Schriftführers k. k. Ratsekreitarsadjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Neuhaus gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1906, Z. 25413, betreffend das Heimatrecht des Franz Peroutka, nach der am 19. März 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Statthaltereirates Pruckmüller, in Vertretung des belangten Ministeriums und des Magistrats Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit dem im Instanzenzuge ergangenen Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1906, Z. 25413, wurde das am 17. Juni 1903 nach §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1896, Z. 222, gestellte Ansuchen der Stadtgemeinde Neuhaus um Aufnahme ihres am 24. Oktober 1865 geborenen Angehörigen Franz Peroutka mit Rücksicht auf seinen mehr als zehnjährigen freiwilligen ununterbrochenen Aufenthalt in Wien in den Heimatverband der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien abgewiesen, weil der Aufenthalt des Genannten in der maßgebenden zehnjährigen Frist kein ununterbrochener war.

Die Beschwerde der Stadtgemeinde Neuhaus bekämpft dieses Erkenntnis als ungesetlich, indem sie geltend macht, daß die Entfernung des Heimatwerbers von Wien in den Jahren 1899, 1900 und 1901 unter Umständen erfolgte, aus denen die Absicht erhellt, den Aufenthalt in Wien beizubehalten.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Beschwerde nicht begründet.

In tatsächlicher Beziehung ist hervorzuheben, daß Franz Peroutka, welcher laut Bestätigung der Polizei-Direktion in Wien und laut Angabe der beschwerdeführenden Gemeinde selbst erst am 19. November 1891 seinen dauernden Aufenthalt in Wien genommen hat, in der Zeit vom 15. April bis 28. April 1899 in Romegg in Beschäftigung stand, sodann vom 28. April bis 10. Juni 1899 im Allgemeinen öffentlichen Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in Gars verpflegt wurde, dann laut seiner eigenen durch das Ergebnis der Erhebungen unterstützten Angaben in der Zeit vom November 1900 bis Februar 1901 in St. Georgen und vom 19. April bis 19. Oktober 1901 in Maria-Zell sich aufhielt.

In rechtlicher Beziehung erscheint nur strittig, ob diese von der beschwerdeführenden Gemeinde zugegebenen Entfernungen des Heimatwerbers von Wien das Aufgeben des Aufenthaltes daselbst in Gemäßheit des § 2, Alinea 3 des Heimatgesetzes zur Folge hatten.

Diesfalls hat der Verwaltungsgerichtshof das Nachstehende erwogen:

Nach § 2, Alinea 1 des zitierten Gesetzes kann die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat. Nach Absatz 3 des § 1 des zitierten Gesetzes wird die begonnene zehnjährige Frist grundsätzlich durch jedes freiwillige Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde unterbrochen. Von dieser allgemeinen Regel statuiert das Gesetz nur für den Fall eine Ausnahme, wenn die freiwillige Entfernung des Heimatwerbers unter Umständen erfolgt, aus welchen die Absicht erhellt, den Aufenthalt in der Gemeinde beizubehalten. Dieser Norm gemäß ist sonach im vorliegenden Falle zu prüfen, ob in den Zeitpunkten der oben erwähnten Entfernungen des Franz Peroutka von Wien in den Jahren 1899 bis 1901 solche äußere Umstände vorlagen, welche auf seine Absicht den Aufenthalt in Wien beizubehalten, schließen lassen.

Solche Umstände wurden nach der Überzeugung des Verwaltungsgerichtshofes nicht konstatiert. Die Angabe des Franz Peroutka, er habe über ärztliche

Anordnung Reisen in Niederösterreich angetreten, nur um aus Gesundheitsrücksichten größere Fußtouren zu machen, kann nicht als ausschlaggebend angesehen werden. Denn einerseits wurde die vom Heimatwerber behauptete ärztliche Anordnung nicht sichergestellt, andererseits bezieht sich diese Angabe laut Protokoll vom 27. Mai 1903, Z. 22767, nur auf die Zeit vom 28. Februar bis 27. September 1901 und kann daher keinesfalls auf die im Jahre 1899 und 1900 erfolgte Entfernung des Heimatwerbers aus Wien bezogen werden. Schließlich erscheint sie auch von Franz Peroutka selbst widerufen, der bei seiner Einnahme am 18. März 1905 (Protokoll-Z. 3702 ex 1905) aus sagte, daß er im Monate April 1901 wegen mangelnder Arbeit (daher nicht aus Gesundheitsrücksichten) Wien verließ und arbeitend auf die Wandschaft ging, bis er in Maria-Zell eine Beschäftigung fand. Nach Wien sei er erst dann wieder zurückgekehrt, als er von seinem Meister in Maria-Zell entlassen wurde.

Wegen Irrelevanz der obigen Aussagen kann auch dem von der Beschwerde besonders hervorgehobenen Umstande, daß diese Aussagen des Heimatwerbers durch zwei Urkundspersonen als richtig bestätigt wurden, keine Bedeutung beigemessen werden.

Da andere Momente, welche auf die im § 2, Alinea 3 der Heimatgesetznovelle vorgesehene Absicht des Heimatwerbers hindeuten würden, weder von der Beschwerdeführerin geltend gemacht, noch im Laufe des vorangehenden Verfahrens festgestellt wurden, kann in dem angeführten Erkenntnis, welches im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmsbestimmungen des § 2, Alinea 3 als gegeben nicht erachtet hatte, keine Gesetzeswidrigkeit erblickt werden, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

4.

Verständigung der Bezirksgerichte von Tierseuchenausbrüchen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1907, Z. XII-857, M.-Abt. IX 1515/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem ein wegen Seuchenverdachts in behördlicher Beobachtung gestandenes Tier gerichtlich versteigert und ohne Kenntnis der zuständigen politischen Behörde I. Instanz in ein anderes Gehöft überstellt wurde, hat sich die Notwendigkeit der gegenseitigen Verständigung der in Betracht kommenden Gerichte über die Tierseuchenausbrüche, beziehungsweise der politischen Behörden I. Instanz über die Anordnung der gerichtlichen Versteigerung von der Seuchengefahr unterliegenden Tieren herausgestellt.

Die politischen Behörden I. Instanz werden daher über Erlaß des k. k. Ackerbaumministeriums vom 14. Februar 1907, Z. 41798/2563, aufgefordert, von dem Ausbruche jeder Tierseuche, die zur Anordnung der Stalls-, Orts- oder Flursperre in der Gemeinde geführt hat, jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel die betreffende Gemeinde liegt, zu benachrichtigen und damit das Ersuchen zu verbinden, daß dieses Gericht die politische Behörde I. Instanz von der Anordnung einer gerichtlichen Versteigerung von Tieren, welche der Seuchengefahr unterliegen, durch Zufendung einer Ausfertigung des betreffenden Versteigerungs-Ediktes in Kenntnis setze.

Das k. k. Justizministerium hat die Veranlassung getroffen, daß die Gerichte einem solchen Ersuchen entsprechen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abt. IX, alle magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

5.

Bekämpfung der Nonnenspinner.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 11. April 1907, M.-Abt. IX, 1391/07:

Über Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. März 1907, Z. Xb-6/15 werden die Maßnahmen, welche im Falle des Auftretens der Nonne (Psilura monacha) zur sofortigen Anwendung zu kommen haben, wie folgt, verlautbart:

1.

Im Kampfe gegen die Nonne empfiehlt es sich vor allem, daß sich die Forstwirte nach gewissen größeren oder kleineren Waldgebieten zusammenfinden und über die zu ergreifenden Maßnahmen kollegial beraten und beschließen.

Zur Leitung und Überwachung der erforderlichen Bekämpfungsarbeiten ist ein eigener Dienst durch Heranziehung von im befallenen Gebiete domizilierenden Staats- und Privatforsttechnikern in der Weise zu organisieren, daß jedem dieser Organe ein seinem Wohnorte nächstgelegener Rayon überwiesen und derselbe als ad hoc staatlich delegierter Forstinspektions-Kommissär behördlich bevollmächtigt wird, alle auf die Bekämpfung der Nonne bezüglichen Erhebungen zu pflegen und die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu leiten und zu überwachen.

2.

Die Ausfuhr der Rinde oder berindeter Hölzer aus allen, wenn auch nur sporadisch befallenen Beständen, ist bis Ende Mai strengstens zu verbieten.

3.

Das Überkriechen der Raupen aus stärker befallenen Beständen in fremd-nachbarliche Bestände ist entsprechend zu verhindern.

4.

Das Eier sammeln wird vorzugsweise zu Kontrollzwecken empfohlen.

5.

Behufs Konstatierung des Vorkommens der Nonne sind in Nadelholzbeständen der von diesem Insekte bedrohten Waldgebiete gruppenweise Kontroll-Leimungen alljährlich vorzunehmen.

6.

Das Spiegeltöten ist rechtzeitig einzuleiten; ob und unter welchen Umständen in den von der Nonne befallenen Beständen eine Voll-Leimung durchzuführen notwendig ist, bleibt vorerst dem Ermessen des zuständigen Forsttechnikers überlassen.

7.

Das Raupensammeln ist vorzunehmen; die Entscheidung, ob die gesammelten Raupen zu töten oder in angemessener Weise aufzubewahren sind, damit im letzteren Falle den sie bewohnenden nützlichen Insekten Gelegenheit zur vollen Entwicklung geboten werde, ist den Sachverständigen zu überlassen.

8.

Das Puppensammeln ist anzuordnen, es sind jedoch die gesammelten Puppen nicht zu töten, sondern in angemessener Weise aufzubewahren, damit den sie bewohnenden nützlichen Insekten Gelegenheit zur vollen Entwicklung geboten werde.

9.

Das tägliche Sammeln, sowohl der männlichen, als auch der weiblichen Falter in allen befallenen Beständen ist anzuordnen.

Die gesammelten Falter sind zu verbrennen.

10.

Da der Anflug der Nonne unter allen Umständen jene Bedingungen mit sich bringt, aus welchen der § 50 des Forstgesetzes die Anzeigepflicht ableitet, so sind die Waldeigentümer oder deren Personale zur sofortigen gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige des wahrgenommenen Vorkommens verpflichtet.

11.

Die Ansiedlung und Vermehrung der insektenfressenden Vögel ist tunlichst zu fördern.

12.

Zur Belehrung über das Wesen des Insektes, seine Schädlichkeit und Bekämpfung ist eine mit kolorierten Tafeln versehene Broschüre in den betreffenden Landessprachen zu verfassen und in hinreichender Anzahl zur Verteilung zu bringen.

Außerdem sind noch mit den entsprechenden Abbildungen und einem erklärenden Texte versehene Wandtafeln auflegen zu lassen und zur Verteilung zu bringen.

13.

Die Gendarmerie, dann die Forstschutz- und Gemeindeorgane sind zum Überwachungsdienst entsprechend heranzuziehen.

14.

Behufs Beobachtung der Wirkung der zur Anwendung gelangenden Vertilgungsmittel sind in den versuchten Gebieten zwei staatliche Versuchsstellen zu gründen.

6.

Arbeiteranwerbung für die Portland-Zementfabrik in der Hemmor an der Ostsee (Hannover).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. April 1907, Z. IX-1310, M.-Abt. XVI, 4371:

Die Portland-Zementfabrik in der Hemmor an der Ostsee (Provinz Hannover) hat häufig in Österreich Arbeiter anwerben lassen, denen der Agent auch schriftlich Bedingungen zugesichert hat, welche die Fabrik nach Eintreffen der Arbeiter nicht eingehen zu können erklärte. Die betreffenden Arbeiter, welche mittellos in Hemmor eingetroffen und auch vielfach der deutschen Sprache nicht mächtig waren, wurden dadurch gezwungen, die Bedingungen anzunehmen, die von der Portland-Zementfabrik gestellt wurden.

So wurden auch im vergangenen Sommer 135 Arbeiter angeworben, welche Verträge mit den Werbeagenten abgeschlossen hatten, die von der Fabrik nicht anerkannt worden sind. Die Arbeiter verließen insgesamt die Fabrik und wandten sich an das k. und k. österr.-ungar. Generalkonsulat in Hamburg um Unterstützung, wodurch dem österr.-ungar. Hilfsvereine, bis der Mehrzahl der 135 Arbeiter in Hamburg Arbeit verschafft werden konnte, namhafte Kosten erwachsen sind, während der Rest der Arbeiter auf Staatskosten in die Heimat befördert werden mußte.

Der theoretisch mögliche Regreß an den Agenten war praktisch nicht durchführbar, da festgestellt wurde, daß derselbe selbst mittellos ist und sein Aufenthalt zur Zeit nicht ermittelt werden konnte.

Vor kurzem wurden neuerdings einige 60 Arbeiter angeworben, denen auch freie Wohnung vertragsmäßig zugesichert war. Diese Arbeiter wurden aber während der strengsten Winterkälte in einem einfachen Bodenraume untergebracht, so daß sie es nicht aushalten konnten und sich an das genannte k. und k. Amt um Unterstützung, respektive Heimbeförderung wenden mußten. Da kein einziger dieser Arbeiter andere Sprachen verstand als polnisch und ruthenisch, konnte ihnen trotz vielfacher Bestrebungen keine anderweitige Arbeit in Hamburg verschafft werden und mußten dieselben repariert werden. Die hierbei aufgelaufenen Spesen betrugen 1200 K. Die Fabrik zur Refundierung heranzuziehen, erschien bei der Haltung der preussischen politischen Behörde von vornherein als aussichtslos.

Von den Arbeitern, die oft auch vereinzelt von der Fabrik weggingen, wurde auch geklagt, daß sie gezwungen waren, ihre Bedürfnisse an Lebensmitteln u. s. w. in den Kantinen der Fabrik zu decken, wodurch ihnen ein materieller Schaden erwachsen ist.

Es ergibt die Aufforderung, auf das Treiben der Agenten der bezeichneten Fabrik das Augenmerk zu richten und die Anwerbung von Arbeitern durch entsprechende Aufklärung der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise hintanzuhalten.

7.

Servitutenablösung — Vorschrift.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. April 1907, Z. Xa-1193, M.-Abt. I, 4876:

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 16. März 1907, Z. 4589, im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens bei Ablösung bereits regulierter Servituten im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Ackerbaues folgendes eröffnet:

Eine gänzliche oder teilweise Ablösung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Servituten ist nur unter den im § 5, lit. a und b dieses Patentes normierten Voraussetzungen zulässig und kann während der Geltungsdauer dieses Patentes nur auf Grund solcher Vereinbarungen zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien oder deren Rechtsnachfolgern erfolgen, welche nach § 85 der Instruktion vom 31. Oktober 1857, R.-G.-Bl. Nr. 218, rechtsgültig zustande gekommen sind. Sonach fallen alle darauf abzielenden Vereinbarungen zum Zwecke der Wahrung der Bestimmungen des bezogenen Patentes in die Kognition der zur Durchführung dieses Patentes berufenen Behörden und sind erst nach Genehmigung seitens dieser Behörden zur grundbücherlichen Durchführung geeignet.

Hinsichtlich der Kompetenz zur Prüfung und Genehmigung von Parteivereinbarungen der in Rede stehenden Art ist zu unterscheiden zwischen jenen Servitutsrechten, welche vor und jenen, welche nach dem in den einzelnen Kronländern durch Novellen (Landesgesetze) zum kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, festgesetzten Zeitpunkte angemeldet, respektive reguliert wurden.

Bezüglich der ersteren Rechte hat die Wirksamkeit der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungsbehörden nach den Bestimmungen der gedachten Landesgesetze nicht aufgehört, diese Rechte unterliegen daher im Sinne des § 2 obiger Instruktion auch weiterhin der Kognition der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Kommission, welche somit auch in Zukunft zur Genehmigung der gänzlichen oder teilweisen Ablösung dieser bereits regulierten Servituten berufen erscheint.

Dagegen fällt, soweit Rechte der zweitgedachten Art in Frage kommen, die bezügliche Amtshandlung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Landesgesetze den politischen Behörden zu.

Dieser Rechtsstandpunkt ist auch in dem an die Gerichte des Herzogtums Salzburg gerichteten Erlasse des Oberlandesgerichtspräsidenten Wien vom 31. Dezember 1906, Pr.-Z. 16245, zum Ausdruck gebracht.

Über die in das Gebiet der gerichtlichen Judikatur fallende Rechtsfrage, ob in den einzelnen Grundbuchsfällen eine behördliche Genehmigung der durchzuführenden Parteivereinbarungen erforderlich sei, kann selbstverständlich im administrativen Wege nicht eingegriffen werden. Dagegen wurden die Gerichte des Herzogtums Salzburg mit obigem Erlasse des Justizministeriums angewiesen, in Fällen, in denen um die blückerliche Prüfung patentalmäßig regulierter Servituten angefragt wird, von der diesbezüglichen Erledigung auch die Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Kommission in Salzburg zu verständigen, damit diese dort, wo sie erachtet, daß ihre Genehmigung zur Lösung hätte eingeholt werden sollen, Gelegenheit habe, die in Betracht kommenden öffentlichen Interessen zu wahren.

Das Justizministerium hat diesen Erlaß in seinem Verordnungsblatte vom 31. Jänner 1907, Stück II, publiziert, damit er auch den Gerichten außerhalb Salzburgs bekannt werde und zur Richtschnur diene.

Um die Erfolge der im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse durchgeführten Aktion der Grundlastenregulierung nicht nachträglich zu beeinträchtigen und um zu verhüten, daß durch die Kurzsichtigkeit Einzelner wertvolle Rechte der in Rede stehenden Art um momentanen Vorteils willen preisgegeben und den berechtigten Gütern dadurch die Grundlagen ihrer Existenz entzogen werden, wird die Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landes-Kommission in Wien, respektive die k. k. n.-ö. Statthalterei die ihr diesfalls rechtlich zustehende Ingerenz wirksam betätigen.

Zu diesem Behufe wird der Genehmigung von Parteivereinbarungen über Ablösung bereits regulierter Servituten in jedem einzelnen Falle eine eingehende Prüfung vorausgehen, ob dieselben den Bestimmungen des § 5 des Patentes nicht widersprechen und einer Beanständung nach § 9 des Patentes nicht unterliegen.

Zu jenen Fällen, wo die genannte Landes-Kommission oder die n.-ö. Statthalterei durch die Gerichte Kenntnis erlangt, daß Rechte der gedachten Art grundbüchlich gelöscht wurden, ohne daß hierzu die h. o. Genehmigung erwirkt wurde, sind daher die etwa in Betracht kommenden öffentlichen Interessen im gerichtlichen Instanzenzuge geltend zu machen.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

8.

Zulassung der einrollbaren Stahlleitern von H. Schönich & Joh. Langer bei Hochbauten.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. April 1907,
M.-Abt. XIV, 903/07:

In Erledigung des Ansuchens der Herren H. Schönich & Joh. Langer, XIII. Bezirk, St. Veitgasse 34, wird die Verwendung der von ihnen erzeugten einrollbaren Stahlleitern mit Patent-Sicherheitsgleitvorrichtung behufs Sicherung des Besteigenden gegen Absturz zur Verwendung bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Konstruktion der Leiter sowie der Gleitvorrichtung und der Anhängen muß wenigstens eine vierfache Sicherheit aufweisen und muß sich in einem diesem Sicherheitsgrade entsprechenden Zustande der Erhaltung befinden.

2. Die Leiter darf nur unter Aufsicht und Verantwortung eines Bau- oder Maurermeisters, behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieurs oder behördlich autorisierten Architekten verwendet werden und ist samt Zugehör von diesen vor jedesmaliger Gebrauchnahme in allen Bestandteilen zu untersuchen.

3. Die Leiter ist solide an das Mauerwerk zu verankern und ist diese Befestigung täglich zu überprüfen.

Es ist hierbei Vorsorge zu treffen, daß ein Pendeln der Leiter ausgeschlossen ist.

Wenn die Leiter über vorspringenden Gesimsen und anderen Architekturteilen aufgehängt werden soll, so ist deren Zustand vorher durch den Sachverständigen genau zu untersuchen. Wenn die Möglichkeit besteht, daß durch das Aufhängen der Leiter Gesimse und dergleichen beschädigt werden könnten, so ist entsprechend Vorsorge gegen eine solche Beschädigung zu treffen oder die Verwendung der Leiter an diesen Stellen zu unterlassen.

4. Die Leitern dürfen als Baugerüste bei Neu- oder Zubauten nicht in Verwendung kommen, sondern nur bei Reparaturen und Färbelungen an Fassaden oder im Innern von Gebäuden angewendet werden. Auf der Leiter dürfen gleichzeitig nur drei Mann stehen.

5. Bei Verwendung der Leiter auf der Straße ist eine entsprechende Sicherung gegen Verunreinigung oder Beschädigung der Passanten vorzusehen, und ist deshalb das Aufziehen von Baumaterialien nur in geschlossenen Gefäßen gestattet.

6. Name, Charakter und Wohnort des verantwortlichen Sachverständigen sind am Arbeitsorte an einer auffälligen Stelle in deutlicher Weise ersichtlich zu machen.

7. Die Abänderung oder Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund praktischer Erfahrungen wird vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

9.

Erfolgsführung bei Gast- und Schankgewerben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 27. April 1907, M.-D. 1671/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Der k. k. oberste Gerichtshof hat am 27. März 1907 unter Nr. 3905 in der Exekutionssache des J. G., Privat in Wien, betreibenden Gläubigers wider W. P., Gastwirt in Wien, Verpflichteten, wegen 1750 K infolge der Revisionsrekurse des n.-ö. Landesfonds, vertreten durch das n.-ö. Landes-Inspektorat für die Bierauslage in Wien durch Dr. Viktor Kienböck, gegen den Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Wien in Zivilrechtsachen als Rekursgericht vom 12. Februar 1907, G. Z. R. XIII, 94/7/10, womit der Beschluß des k. k. Exekutionsgerichtes in Wien vom 26. Februar 1907, G. Z. E. XI 818/6/8, abgeändert wurde, folgenden

Beschuß

gefaßt:

Den Revisionsrekursen wird stattgegeben und unter Abänderung des rekursgerichtlichen Beschlusses der erstinstanzliche Beschluß wieder hergestellt.

Gründe.

Beide Instanzen haben den Antrag auf Verkauf der Konzeßion im Wege der öffentlichen Versteigerung abgewiesen. Das Rekursgericht fand jedoch die Verwertung der Konzeßion in der Weise zu bewilligen, daß dieselbe zugunsten des in öffentlicher Versteigerung Meistbietenden unter Bedingung der Verleihung

einer gleichartigen neuen Konzeßion zurückgelegt wird. Eine derartige zwangsweise Zurücklegung der Konzeßion ist aber in der Exekutionsordnung ebenso wenig vorgesehen, als eine den § 341 E. O. korrespondierende Hinweisung auf die zur Wirksamkeit einer solchen bedingten Zurücklegung notwendige Genehmigung der Gewerbebehörde besteht. Die Verwertung unveräußerlicher Konzeßionen kann daher gemäß § 341 E. O. nur im Wege der Zwangsverwaltung oder Verpachtung erfolgen.

Es war demnach, ohne daß auf die mehrere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Erfolges einer Verpachtung Bedacht zu nehmen war, der erstinstanzliche Beschluß wieder herzustellen.

Hievon werden die städtischen Ämter unter Hinweis auf die h. ä. Verlautbarung vom 7. März 1907, M. D. 1042, Normalienblatt Nr. 15, in Kenntnis gesetzt.

10.

Freiwillige Verpfändung von Gewerberechten. — Rechtswirksamkeit.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. April 1907,
Z. I a-749/2, magistratisches Bezirksamt für den I. Bezirk,
Z. 23199/07:

Mit der h. ä. Entscheidung vom 9. März 1907, Z. I a-749, wurde dem Rekurse des J. H. in Wien gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk in Wien vom 11. Jänner 1907, Z. 4026, mit welchem die von dem Genannten erbetene Auszeichnung des ihm von A. T. in Wien in einem Schuldscheine freiwillig eingeräumten Pfandrechtes an dem Gast- und Schankgewerbe des letzteren in Wien, I., Schottenbastei 5, im Gewerbe-register verweigert wurde, keine Folge gegeben, weil das Gewerbe-register zur Auszeichnung der gegenständlichen Pfandrechtsbestellungen nicht bestimmt ist, wie denn überhaupt die Gewerbebehörde nicht berufen ist, derartige privatrechtliche Vereinbarungen in Evidenz zu nehmen.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 13. April 1907, Z. 10521, dem gegen die Entscheidung eingebrachten Rekurse des J. H. keine Folge gegeben, weil freiwilligen Verpfändungen von Gewerberechten eine Rechtswirksamkeit vor den Gewerbebehörden nicht zukommt, daher auch eine behördliche Evidenzführung derartiger Privatvereinbarungen nicht statzufinden hat.

11.

Zulassung von Wänden aus hochkantig gestellten gefalzten Hohlziegeln.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 28. April 1907,
M. A. XIV, 8907/06:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Eduard Schneider, Baumeister, XV., Grangasse 5, wird die Herstellung von Abteilungs-wänden aus hochkantig gestellten gefalzten Hohlziegeln (10 × 18 × 30 cm) zur Abtrennung einzelner Wohnungsbestandteile (jedoch nicht zur Trennung von Wohnungen) und zur Abtrennung von Geschäftsräumen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Wände dürfen nur eine lichte Höhe von nicht mehr als 4.50 m und eine lichte Breite von nicht mehr als 6 m erhalten.

2. Die Ziegel müssen die Form, welche in der dem Gesuche beigelegten Planförmigkeit dargestellt ist, besitzen.

Der Mörtel ist aus reinem rechem Sande und Portlandzement im Mischungsverhältnisse 1:5 herzustellen.

3. Die Ausführung der Wände hat in sehr sorgfältiger Weise zu erfolgen und ist hierbei insbesondere Sorge zu tragen, daß die Stoß- und Lagerfugen vollständig mit Mörtel ausgefüllt werden.

Bei dem Zusammenfügen mit anderen Mauern ist für eine sorgfältige Verbindung mit diesen, bei Türen und Fenstern in den Wänden für eine Absteifung der anschließenden Mauerteile vorzusehen.

4. Die Wände müssen in jedem Stockwerke durch Träger, Gewölbe oder durch entsprechend starke Mauern unterstützt sein und dürfen keiner Belastung ausgesetzt werden.

5. Die Abänderung und Ergänzung obiger Bedingungen sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt vorbehalten.

Der beigebrachte Plan wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

12.

Verpflegungsgebühr in Budapester Spitälern.

Erlaß des k. u. ungar. Ministeriums des Innern vom
29. April 1907, Z. 22425/07:

Es wird mitgeteilt, daß die Verpflegungsgebühr in den Spitälern am linken und am rechten Donauufer in Budapest vom 1. Mai 1907 an mit 2 K 70 h festgesetzt wurde.

13.

Gift-Verchleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes vom 30. April 1907, Z. 3616/07:

Das magistratische Bezirksamt für den VIII. Bezirk hat sich bestimmt gefunden, dem Herrn Edmund Grunsteidl, mag. pharm., wohnhaft VII., Burggasse 130, die angesuchte Konzession zum Verchleiß von Giften und zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sofern derselbe den Apotheken nicht vorbehalten ist, mit dem Standorte VIII., Lerchenfelderstraße 44, zu verleihen.

Bei Ausübung dieser Konzession hat der Genannte die in Betreff des Verchleißes mit Gifstoffen bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beachten und sich mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse der zum Gift-Verchleiß berechtigten Gewerbetreibenden zu versehen.

14.

Gift-Verchleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk, Z. 20109/07:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 15. April 1907, Z. Ia-922 (M.-B.-A. IX, Z. 20109), der aus den Gesellschaftern Samuel Bauer und Dr. Friedrich Bauer bestehenden offenen Handelsgesellschaft S. A. Bauer & Komp. in Wien in Stattegebung eines von der Handelsgesellschaft gegen die abschlägige Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 8. Jänner 1907, Z. IX-53380/06, eingebrachten Rekurses die Konzession zum Verchleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern deren Verchleiß nicht den Apothekern vorbehalten ist, sowie von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen im Standorte Wien, IX., Währingerstraße 2, erteilt.

Als verantwortlicher Geschäftsführer wurde der Gesellschafter Dr. Friedrich Bauer genehmigt.

15.

Mexikanischer Honorar-Vize-Konsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Mai 1907, Z. IX-1562, M.-Abt. XXII, Z. 1465:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. April 1907 dem österreichischen Staatsangehörigen Franz Glaser in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines zugeteilten Honorar-Vize-Konsuls bei dem mexikanischen Honorarkonsulate in Wien allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Ausführung von Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde Wien durch die hiefür bestellten Kontrahenten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. April 1907, M.-D. 1506/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Aus dem an mich gerichteten Präsidial-Erlasse vom 11. April 1907, Pr.-Z. 4885, habe ich gesehen, daß, wie in einer der letzten Stadtrats-Sitzungen geltend gemacht wurde, städtische Ämter die Beschlüsse des Stadtrates, mit welchen für Arbeiten und Lieferungen Kontrahenten bestellt wurden, nicht einhalten; nach diesem Präsidial-Erlasse wurden in manchen Fällen Kontrahenten, die auf Grund von Offertverhandlungen, beziehungsweise von Stadtrats-Beschlüssen Arbeiten und Lieferungen erstanden, also das Recht zur Ausführung derselben erlangt haben, gänzlich unbeachtet gelassen und durch andere Unternehmer ersetzt, was mit dem Wesen des allgemeinen Wettbewerbes im Widerspruch steht und nicht nur das Ansehen des Stadtrates zu schädigen, sondern auch die Gemeindeinteressen zu verletzen geeignet ist.

Ich habe bereits mit dem h. a. Normal-Erlasse vom 4. Dezember 1905, M.-D. 3242/05, die Herren Amtsvorsteher eingeladen, strengstens dafür Sorge

zu tragen, daß tarifmäßige Arbeiten und Lieferungen ausschließlich durch die hiefür bestellten Kontrahenten besorgt werden und in dem Falle, als für irgendeine Arbeit oder Lieferung ein städtischer Unternehmer nicht bestehen sollte, nicht Zwischenhändler sondern die Erzeuger selbst Berücksichtigung finden.

Zufolge des eingangs bezogenen Präsidial-Erlasses bringe ich den städtischen Ämtern die Pflicht, die diesbezüglichen Beschlüsse des Stadtrates genauestens zu befolgen, in Erinnerung und ersuche die Herren Amtsvorsteher, die sorgfältige Einhaltung dieser Bestimmungen persönlich zu überwachen.

17.

Durchführung der Bestimmungen über die Zeitbeförderung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. April 1907, M.-D. 1180/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Bei Durchführung der mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 20. Dezember 1906, Z. 17000, genehmigten Bestimmungen über die Zeitbeförderung für städtische Angestellte wird unter Aufhebung des h. a. Normal-Erlasses vom 19. Februar 1907, M.-D. 730/07, die Einhaltung der nachstehenden Grundsätze empfohlen:

1. In den Besetzungsvorschlägen ist der Tag der Erledigung jeder ausgeschriebenen Stelle kalendermäßig ersichtlich zu machen, ferner ist, soweit es sich um Rangklassen, auf die sich die Zeitbeförderung erstreckt, oder um die Beförderung in die erste Dienerbezugsklasse handelt, auszusprechen, ob jemand durch Stellenbeförderung oder durch Zeitbeförderung in die höhere Rang-(Bezugs-)klasse gelangt; desgleichen ist in jenen Fällen, in denen für den Ernannten noch eine Beförderungsfrist in Betracht kommt, im Antrage und Ernennungsdekrete auch der Dienstrang kalendermäßig zu bezeichnen.

2. Durch die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zeitbeförderung (§ 7 der Bestimmungen über die Zeitbeförderung) wird nur der Anspruch auf Zeitbeförderung erworben. Das Aufsteigen in die höhere Rangklasse erfolgt erst durch die Ernennung durch den Stadtrat.

Dieser kommt somit nicht deklarativer, sondern konstitutiver Charakter zu.

Wenn daher ein Beamter zwar nach Vollendung der Beförderungsfrist, aber vor seiner Ernennung durch den Stadtrat stirbt, so gebührt seiner Witwe nur die Pension nach jener Rangklasse, in welcher sich der betreffende Beamte zur Zeit seines Ablebens befunden hat.

3. Beamte können im Wege der Zeitbeförderung nur in jenem Status ernannt werden, dem sie angehören. Kanzlei-Praktikanten dagegen können, da sie einen Kontraktualstand bilden, auch in anderen Ämtern ernannt werden, als in jenen, denen sie zugeteilt sind, vorausgesetzt, daß sie den gestellten Bedingungen entsprechen.

4. Wenn in einem Amte, in welchem die Ablegung von Fachprüfungen ein besonderes Erfordernis für die Beförderung bildet, ein Angestellter erst nach dem Freiwerden einer Stelle die vorgeschriebene Prüfung ablegt und sodann im Wege der Stellenbeförderung befördert wird, so erhält er doch den Rang vom Tage des Freiwerdens der Stelle. Es ist jedoch zu erwägen, ob nicht jene Bewerber bei der Stellenbeförderung vorzuziehen sind, die zur Zeit des Freiwerdens der Stelle alle Voraussetzungen bereits erfüllt haben.

5. Ist die Beförderungsfrist vor dem Freiwerden einer systemisierten Stelle bereits abgelaufen, so kann letztere nur mit solchen Angehörigen des betreffenden Status besetzt werden, deren Beförderungsfrist zur Zeit der Erledigung der systemisierten Stelle noch nicht abgelaufen war; denn es würde anderenfalls eine Verkürzung des Rechtes auf Zeitbeförderung (mit der Rückwirkung auf den Tag des Ablaufes der Beförderungsfrist) insofern Platz greifen, als eine Verlängerung der neuen Beförderungsfrist in die nächst höhere Rangklasse — um den zwischen dem Ablaufe der Beförderungsfrist und der Erledigung der Stelle verfloßenen Zeitraum — eintreten müßte (siehe § 6 a und § 8 der Bestimmungen über die Zeitbeförderung).

Trat hingegen der Ablauf der Beförderungsfrist erst nach dem Freiwerden einer systemisierten Stelle ein, so liegt es in dem Ermessen des Stadtrates, bei der Stellenbeförderung auf denjenigen zu greifen, dessen Beförderungsfrist in der Zwischenzeit zwischen dem Freiwerden der Stelle und dem Ernennungstage abgelaufen ist (siehe § 6 b, letzter Satz der Bestimmungen über die Zeitbeförderung).

Ist z. B. bei A die Beförderungsfrist am 2. Mai, bei B am 30. Mai abgelaufen und schreitet der Stadtrat am 3. Juli zur Besetzung einer am 28. Mai erledigten Stelle, so könnte A auf diese Stelle nicht im Wege der Stellenbeförderung ernannt werden, es müßte vielmehr bei ihm jedenfalls die Zeitbeförderung eintreten; B hingegen kann entweder im Wege der Stellenbeförderung oder durch Zeitbeförderung vom Stadtrate in die höhere Klasse ernannt werden; im ersten Falle erhält er den Dienstrang vom 28. Mai, im zweiten den vom 30. Mai, den Gehalt hingegen in beiden Fällen vom 1. Juni; jedenfalls wird er, obwohl seine Beförderungsfrist kurz nach Erledigung der systemisierten Stelle abläuft, sich um letztere — wegen der Gefahr der Präterierung — in Bewerbung setzen müssen.

6. Durch eine ein- oder dreijährige Militärdienstleistung wird der Lauf der Beförderungsfrist gehemmt (vgl. § 5 des Anhangs zur Dienst-

pragmatik, Seite 82); es erhalten daher auch später eingetretene Angestellte, welche jedoch ununterbrochen Dienst geleistet haben und die Voraussetzungen der Zeitbeförderung erfüllen, den Rang vor jenen Angestellten, deren Dienstleistung durch die Militärdienstleistung unterbrochen erscheint.

7. Durch Urlaub gegen Karenz der Bezüge wird die Beförderungsfrist gehemmt, da nach Punkt 4 des Urlaubsnormales durch eine derartige Beurlaubung die anrechenbare Dienstzeit unterbrochen und die Beförderung des Beurlaubten während der Zeit desurlaubes ausgeschlossen ist.

Der Angestellte kann mithin in einem solchen Falle auch nicht im Wege der Zeitbeförderung in eine höhere Rangklasse aufsteigen.

8. In den Fällen des § 61, lit. d und f der Dienstpragmatik (strafweise Versetzung auf einen Dienstposten in einem anderen kommunalen Amte) beginnt die Beförderungsfrist des Angestellten mit jenem Tage, an welchem derselbe auf einen Dienstposten in einem anderen kommunalen Amte versetzt wurde.

Im Falle des § 61, lit. g der Dienstpragmatik beginnt die Beförderungsfrist mit dem Tage der Degradation des Angestellten.

Die Disziplinarstrafen nach § 61, lit. a (Verweis), lit. b (Gehalts- und Lohnabzüge), lit. c (Aufschub der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe der Rang- oder Bezugsklasse auf bestimmte Dauer) der Dienstpragmatik, sowie Ordnungsstrafen haben auf die Zeitbeförderung nur dann einen hemmenden Einfluß, wenn sie bei Dienstrufen in der Äußerung über die Dienstleistung oder bei Beamten und Praktikanten in der Beschreibung, beziehungsweise in der diese ergänzende Erklärung des Amtsvorstehers (§ 9 der Bestimmungen über die Zeitbeförderung) zum Ausdruck kommen.

9. Durch die Quieszierung wird der Lauf der Beförderungsfrist des Angestellten gehemmt.

10. Im Falle eines Dienstaufschusses endet die Beförderungsfrist jenes Angestellten, welcher im Sinne des Schlusssatzes des § 112 der Dienstpragmatik nur auf jenen Platz gekommen ist, welchen der andere diensttauschende Angestellte eingenommen hat, um einen Tag später als die Beförderungsfrist seines unmittelbaren Vorderranges.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß der Gemeinderat in Ergänzung der Bestimmungen über die Zeitbeförderung folgende Beschlüsse gefaßt hat:

- a) Die Beförderungsfrist wird für die zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 5. Jänner 1906, Z. 167, in eine Rangklasse oder als Praktikanten eingereihten und seither nicht beförderten Angestellten der einverleibten Donaueingemeinden beziehungsweise des Bezirksarmenrates Floridsdorf so berechnet, als ob sie gleichzeitig mit ihrem unmittelbaren Vorderrange in die betreffende Klasse ernannt worden wären (Gemeinderats-Beschluß vom 1. März 1907, Pr. Z. 2575, M.-D. 730/07).
- b) Für die Amtsdienner, Schuldner, Mahnboten und die übrigen in dieselben Bezugsklassen eingereihten Angestellten beginnt der Lauf der Beförderungsfrist mit dem Tage ihrer Ernennung zu definitiven Angestellten, wenn auch damit die Einreihung in die zweite Bezugsklasse noch nicht verbunden war (Gemeinderats-Beschluß vom 5. April 1907, Pr. Z. 3941, M.-D. 1180/07).

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 84. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. März 1907, betreffend die Ergänzung und teilweise Änderung der Konzessionsurkunde vom 19. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 195, für die schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Trient nach Malé nebst einer normalspurigen, zunächst mit Dampfkraft zu betreibenden Verbindungslinie von Mezzolombardo nach S. Michele.

Nr. 85. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1907, womit die Einreihung der Stadtgemeinde Bischofteinitz in die X. Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 86. Gesetz vom 19. März 1907, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 27. April 1887, R.-G.-Bl. Nr. 41, vom 3. April 1891, R.-G.-Bl. Nr. 48, und 28. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 48, über die Militärversorgung der Witwen und Waisen von Offizieren, Militärbeamten, Militärpagisten obere Rangklasse und von Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Nr. 87. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Jänner 1907, betreffend den Gebührentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch das k. k. General-Probieramt in Wien.

Nr. 88. Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. März 1907, womit einige Bestimmungen der Verordnungen vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, und vom 15. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 141, betreffend das Kanzleipersonal, dann der Verordnung vom 15. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 200, betreffend die Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten, abgeändert werden.

Nr. 89. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. März 1907, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, R.-G.-Bl. Nr. 77, betreffend die Dienstverhältnisse der Post-Offizianten, Post-Aspiranten und Postgehilfen, abgeändert werden.

Nr. 90. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. März 1907, betreffend die Festsetzung der Pensionsgrundlage für die Dienstaltersklasse Ia der Post-Offiziantinnen.

Nr. 91. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. März 1907, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 64, betreffend die Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt, abgeändert werden.

Nr. 92. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 13. März 1907, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 57, betreffend Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehälter der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens nach Maßgabe ihrer Dienstzeit, erlassen werden.

Nr. 93. Gesetz vom 17. März 1907, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens.

Nr. 94. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. März 1907, betreffend den Abschluß eines Übereinkommens mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd über die provisorische Versekung des brasilianischen Schiffsahrtsverkehres.

Nr. 95. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. März 1907, betreffend den Abschluß eines neuen Schiffsahrts- und Postvertrages mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd.

Nr. 96. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. März 1907, betreffend die Schlusseinheiten der an der Wiener Börse notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 97. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1907, betreffend die Errichtung einer Zollexpozitur mit Hafen- und Seesantitätsdienst in Arilo.

Nr. 98. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. März 1907, betreffend die Errichtung einer Hafen- und Sanitätsexpozitur mit Zolldienst in Brigradica.

Nr. 99. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. März 1907, betreffend die Errichtung einer Expozitur des Nebenzollamtes Vallarja in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1907.

Nr. 100. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 19. März 1907, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabenposten für die Führung des Dekanatsamtes in dem neu errichteten Dekanate Mähr.-Odrau (Erzdiözese Olmütz) festgelegt wird.

Nr. 101. Kundmachung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Handelsminister vom 13. April 1907 wegen gehöriger Kundmachung des Gesetzes vom 17. März 1907, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens.

Nr. 102. Gesetz vom 17. März 1907, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens.

Nr. 103. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 18. März 1907, mit welcher das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck in dem durch die Gesetze vom 23. Dezember 1903, R.-G.-Bl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 64 und 65,

erweiterten Umfange als ausgenommen Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird.

Nr. 104. Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1907, wegen teilweiser Abänderung der Vollzugsbestimmungen, betreffend das Überweisungsverfahren mit Bier.

Nr. 105. Verordnung des Justizministers vom 8. April 1907, betreffend die Änderung in der örtlichen Zuständigkeit einiger Bezirksgerichte in Wien.

Nr. 106. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. April 1907, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 107. Verordnung des Justizministeriums vom 15. April 1907, womit die Verordnung vom 15. Juni 1885, R.-G.-Bl. für Galizien Nr. 36, über die Anlegung und Führung von Naphthalinbüchern in Galizien teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 108. Verordnung des Handelsministeriums vom 20. April 1907, betreffend die Ausgabe von Postfrankomarken zu 12 h.

Nr. 109. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. April 1907 zur Durchführung des Gesetzes vom 9. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 7, womit zu dem Gesetz vom 11. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 71, abändernde und ergänzende Bestimmungen über Erdbärzminerale erlassen werden.

Nr. 110. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 7. März 1907, womit die Einreihung der Gemeinde Canale in die achte Klasse des Militärzinsstarifes verlautbart wird.

Nr. 111. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 20. April 1907, betreffend die Verwendbarkeit der von der Aktiengesellschaft Lokalbahn Gänserndorf—Gannersdorf auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 112. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 20. April 1907, betreffend die Verwendbarkeit der von der Aktiengesellschaft „Lokalbahn Kornenburg—Ernstbrunn“ auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 113. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 25. April 1907, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Sollenau.

Nr. 114. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 25. April 1907, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Aspang Markt.

B. Landesgeschblatt.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-90/1, betreffend die der Gemeinde Hölstein an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-96/2, betreffend die der Gemeinde Aalfang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März

1907, Z. XVI b-97/4, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-98/2, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrenn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-99/3, betreffend die der Gemeinde Kollnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-115/5, betreffend die der Gemeinde Zell an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1907 und 1908.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-163/3, betreffend die der Gemeinde Senftenberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K 40 h für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-166/3, betreffend die der Gemeinde Markt St. Peter in der Au erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. März 1907, Z. XVI b-224/2, betreffend die der Gemeinde Maria-Engersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. März 1907, Z. XVI b-162/2, betreffend die der Gemeinde Hernstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. März 1907, Z. XVI b-162/3, betreffend die der Gemeinde Hernstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. März 1907, Z. XVI b-121/3, betreffend die der Gemeinde Pernersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. März 1907, Z. XVI b-128/2, betreffend die der Gemeinde Edelbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. März 1907, Z. XVI b-111/6, betreffend die der Gemeinde Pörsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h und einer Brauwinauflage von 6 K auf die Dauer von drei Jahren vom 1. Jänner 1907 bis einschließlich 1909.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. April 1907, Z. XVI b-91/3, betreffend die der Gemeinde Ober-Waltersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 37. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. April 1907, Z. XVI b-114/5, betreffend die der Gemeinde St. Andrä vor dem Magistrate erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1907 und 1908.

Nr. 38. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. April 1907, Z. XVI b-116/2, betreffend die der Gemeinde Weidling erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1911.

Nr. 39. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1907, Z. XVI b-101/5, betreffend die der Gemeinde Mistelbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h für die Jahre 1907 bis Ende des Jahres 1909 und einer Branntweinauslage von 6 K für die Jahre 1907 bis Ende des Jahres 1912.

Nr. 40. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. April 1907, Z. XVI b-106/6, betreffend die der Gemeinde Pöschsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K für die Jahre 1907 bis einschließlich 1909.

Nr. 41. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. April 1907, Z. XVI b-107/2, betreffend die der Gemeinde Markt Fischamend erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1907 und 1908.

Nr. 42. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. April 1907, Z. XVI b-119/2, betreffend die der Gemeinde Guntramsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 43. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. April 1907, Z. XVI b-164/4, betreffend die der Gemeinde Kitzendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauslage von 4 h und einer Bierverbrauchsauslage von 2 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1912.

Nr. 44. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1907, Z. XVI b-123/3, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h für die Jahre 1907 bis einschließlich 1909.

Nr. 45. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. April 1907, Z. XVI b-150/5, betreffend die der Gemeinde Groß-Rußbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K für die Jahre 1907 bis einschließlich 1909.

Nr. 46. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. April 1907, Z. XVI b-89/7, betreffend die der Stadtgemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Erhöhung der Mietzinsauslage von 6 h auf 9 h für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 47. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. April 1907, Z. XVI b-95/5, betreffend die der Gemeinde Raasdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Zeit vom Tage der Rundmachung bis inklusive 31. Dezember 1908.

Nr. 48. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. April 1907, Z. XVI b-124/5, betreffend die der Gemeinde Türnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K für die Jahre 1907 bis einschließlich 1909.

Nr. 49. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. April 1907, Z. XVI b-125/5, betreffend die der Gemeinde Pfaffstätten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K für die Jahre 1907 bis einschließlich 1909.

Nr. 50. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1907, Z. XVI b-92/4, betreffend die der Stadtgemeinde Klosterneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h für die Zeit vom Tage der Rundmachung der Bewilligung bis inklusive 1909.

Nr. 51. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1907, Z. XVI b-104/3, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauslage von 7 h für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 52. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1907, Z. XVI b-108/3, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbißl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1906.

Nr. 53. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1907, Z. XVI b-151/2, betreffend die der Gemeinde Piesing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K bis inklusive 1909.

Nr. 54. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1907, Z. XVII b-52/6, betreffend die der Gemeinde Lang-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1909.

Nr. 55. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1907, Z. XVI b-94/4, betreffend die der Gemeinde Harmannsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K bis 31. Dezember 1908.

Nr. 56. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1907, Z. XVI b-165/3, betreffend die der Gemeinde Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K für die Jahre 1907 bis inklusive 1909.

Nr. 57. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1907, Z. XVI b-100/6, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 58. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. April 1907, Z. XVI b-113/6, betreffend die der Gemeinde Schönbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 59. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. April 1907, Z. XVI b-93/4, betreffend die der Gemeinde Steiten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K bis zum 31. Dezember 1909.

Nr. 60. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-103/4, betreffend die der Gemeinde Kaltenleutgeben erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Mietzinsauslage von 6 h für die Jahre 1906 bis einschließlich 1911.

Nr. 61. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1907, Z. XVI b-105/2, betreffend die der Gemeinde Gaaden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 2 K für die Jahre 1907 und 1908.